Betr.: Begründung zum 4. Änderungsplan des Bebauungsplanes Nr. 3 "Handorf-Ortslage"

Für die Grundstücke Gemarkung Handorf, Flur 7, Flurstücke 770 + 463 wurde die östliche Baugrenze so gelegt, daß bei Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen eine Bebauung nur bedingt möglich ist.

Aus diesem Grunde bitten wir die Baugrenzen bis auf 3,00 m an die Von-der Tinnen-Straße zu verlegen.

St.Mauritz, 19. 9. 1972

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

K a t t h ö f e r
Architekt

Gemeinde Handorf
der Amtsdirektor i.V.:

P l a g e m a n n
techn. Amtsbeigeordneter